
Feuerwehrsold und Entschädigungen für andere Feuerwehrdienstleistungen

1. Grundsatz

Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst ist gemäss Art. 37 Bst. g StG nicht einkommenssteuerpflichtig. Der Grund besteht in der Annahme, dass der Sold den mit der Dienstleistung verbundenen Sonderaufwand nicht übersteigt und folglich den Soldempfängern daraus kein steuerbares Einkommen zufliesst (vgl. auch Art. 24 Bst. f DBG).

Seit dem 1. Januar 2013 ist gemäss Art. 37 Bst. I StG (und Art. 24 Bst. f bis DBG) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5'000.-- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei. Darunter fallen Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen. Steuerbar sind hingegen Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

2. Ziel der Regelung

Ziel der Regelung ist es, den Feuerwehrsold entsprechend dem Sold für Militär- und Schutzdienst (Art. 37 Bst. g StG) sowie dem Taschengeld für Zivildienst (Art. 24 Bst. f DBG) steuerfrei zu erklären. Es soll aber nur der Feuerwehrsold für Übungen und Ernstfalleinsätze der Milizfeuerwehr von der Einkommenssteuer befreit werden. Entgelte, die den Charakter von Lohnersatz aufweisen, dürfen nicht von der Steuerfreiheit profitieren.

3. Geltungsbereich

Die Regelung über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes gilt nur für Milizfeuerwehrleute. Damit fallen Berufsfeuerwehrleute nicht unter die Bestimmung, da diese ein steuerbares Einkommen aus einer unselbständigen Haupterwerbstätigkeit erzielen. Dasselbe gilt auch für diejenigen Entgelte, die an Personen ausgerichtet werden, welche als unselbständig Erwerbende (in anderen Berufen) während der Arbeitszeit zeitweise für die Feuerwehr arbeiten. Darunter fällt beispielsweise ein Angestellter, der die Maschinen eines Gemeindewerkhofes wartet und nebenbei auch das Material der Feuerwehr instand hält. Auch Betriebsfeuerwehrleute, die während ihrer Arbeitszeit für Feuerwehrbelange tätig sind, fallen nicht unter die Regelung.

4. Besteuerung der Entschädigungen im Einzelnen

Steuerbefreiter Feuerwehrsold für Kernaufgaben:

- Übungen;
- Pikettdienste einschliesslich Entschädigung für Taschenrufempfänger;
- Kurse, die dazu dienen, die Milizfeuerwehrleute auf allen Stufen im Hinblick auf Übungs- und Ernstfalltätigkeit aus- und weiterzubilden;

- Inspektionen, die zur Überprüfung des Ausbildungsstandes der Milizfeuerwehrleute dienen;
- Ordnungs- und Verkehrsdienste, die in direktem Zusammenhang mit der Übungs- und Ernstfalleinsatztätigkeit stehen;
- Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen (Art. 40 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968; FSG; sGS 871.1);
- Feuerwachen (Art. 41 FSG);
- Überwachung von privaten Brandmelde- und Löschanlagen sowie deren Funktionskontrolle, soweit sie im Rahmen einer Übung erfolgt (Art. 41bis FSG);
- Leistungen von Betriebsfeuerwehren, sofern sie im Rahmen einer vertraglichen Regelung mit den Gemeinden und Ortsfeuerwehren erbracht werden und die Leistungen der Feuerwehrleute nicht als Arbeitszeit gelten.

Steuerbare Entschädigungen:

- Pauschalzulagen an Kader;
- Funktionszulagen;
- Entschädigungen für administrative Tätigkeiten;
- Entgelte, die Charakter von Lohnersatz haben;
- Instruktorrentschädigungen;
- Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt bzw. keine Kernaufgabe darstellen (z.B. Ordnungs- und Verkehrsdienste bei Festanlässen und anderen öffentlichen Veranstaltungen [Art. 40bis FSG], Entfernen von Wespennestern);
- Entgelt der Berufsfeuerwehr und der Betriebsfeuerwehrleute für betriebsinterne Einsätze.

5. Lohnausweis

Sämtliche Entschädigungen für den Feuerwehrdienst sind in einem Lohnausweis zu bescheinigen, auch wenn sie die steuerfreie Obergrenze nicht übersteigen. Der Arbeitgeber deklariert unter Ziff. 1 (Lohn) den Totalbetrag. Zudem teilt er in Ziffer 15 (Bemerkungen) den Betrag in Sold für Kernaufgaben und übrige Entschädigungen auf. Die übrigen Entschädigungen und der Fr. 5'000.-- übersteigende Sold sind steuerbar.